

Anlage B 13

Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht zu einer Waldumwandlung gem. § 45 (2) Bundeswaldgesetz (BWaldG)

Das Bundesamt für Umweltschutz, Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr hat eine Waldumwandlung nach § 45 Abs. 2 (BWaldG) auf Teilflächen folgender Flurstücke beantragt:

Gemarkung: Afflen
Flur: 38
Flurstück: 1/3

Gemarkung: Büchel
Flur: 34
Flurstück: 1/1

Die Waldumwandlung erstreckt sich über drei Teilbereiche bzw. zwei Bauvorhaben. Einerseits wird auf dem NATO-Flugplatz Büchel in einem Liegeplatz ein Gebäude und andererseits um drei Liegeplätze ein Zaun errichtet.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a Satz 2 und 3 des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für die o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Waldumwandlung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel, Rheingrafenstr. 35, 55543 Bad Kreuznach eingesehen werden.

Bad Kreuznach, den 16.12.2015

Im Auftrag
[REDACTED]